

Aufhebung von Schutzräumen

Gesetzliche Grundlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG (Bund)	SR 520.1
Zivilschutzverordnung, ZSV (Bund)	SR 520.11
Gesetz über den Zivilschutz, ZSG (Kanton)	732
Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft, Vo ZSG (Kanton)	732.11

Grundsatz

Grundsätzlich entsprechen Schutzräume, die nach den *Technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau 1966* und den *Technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau 1984* erstellt worden sind, den Mindestanforderungen gemäss Art. 72 BZG und sind dadurch aktiv.

Aktive Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, können gemäss Art. 66 BZG ausschliesslich durch die Kantone aufgehoben werden.

Kriterien Aufhebung

Die Kriterien für eine Aufhebung sind gemäss Art. 82 ZSV (Auszug):

- ein Umbau in einem bestehenden Gebäude wegen eines Schutzraums unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;
- der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt;
- ein Schutzplatzüberangebot besteht; oder
- die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Eine alleinige Umnutzung oder Platzmangel sind keine ausreichenden Gründe für eine Aufhebung des Schutzraumes. Jedes Gesuch ist schriftlich zu begründen. Bei Umbauvorhaben sind entsprechende Planunterlagen sowie Fotos der verbauten Schutzraumtechnik (Ventile, Ventilationsaggregat, Panzertüre, Panzerdeckel, ...) beizufügen.

Ein Anspruch auf Aufhebung von Schutzräumen besteht grundsätzlich nicht.

Aufhebung von Kleinschutzräumen mit Ventilationsaggregat 20 (VA20)

Für die spezifische Aufhebung von Kleinschutzräumen mit einem VA20 wird auf unser Merkblatt verwiesen (*Unterhalt eines Schutzraums*).

Strafbestimmungen

Wird ein Schutzraum ohne Bewilligung des Kantons aufgehoben, unbrauchbar gemacht oder vorgeschriebene Massnahmen nicht umgesetzt kann die Instandsetzung / Wiederherstellung gemäss Art. 74 BZG zu Lasten des Eigentümers angeordnet werden.

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 Fachbereich Schutzbauten
 Oristalstrasse 100a
 4410 Liestal

Telefon: 061 552 72 72

E-Mail: sid-schutzbauten@bl.ch